

Verfassung (Satzung) der Fachhochschule Kiel

Aufgrund des § 7 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184) wird nach Stellungnahme des Hochschulrats vom 26. März 2008 und Beschlussfassung durch den Senat der Fachhochschule Kiel vom 27. März 2008 folgende Verfassung (Satzung) erlassen:

§ 1

Rechtsstellung, Sitz

Die Fachhochschule Kiel ist als staatliche Hochschule des Landes Schleswig-Holstein eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Ihr Sitz ist Kiel. Sie führt in ihrem Namen den Zusatz „Hochschule für Angewandte Wissenschaften“.

§ 2

Siegel, Wappen

Die Fachhochschule Kiel führt ihr eigenes Wappen und ihr eigenes Siegel. Ihre heraldischen und grafischen Ausführungen sind in der Anlage festgestellt.

§ 3

Autonomie

Die Fachhochschule Kiel erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Gesetze eigenverantwortlich. Sie wahrt die Autonomie als wesentliche Voraussetzung für die Verwirklichung der Freiheit von Lehre, des Lernens und der Forschung.

§ 4

Mitglieder

(1) Mitglieder der Hochschule sind

1. die Professorinnen und Professoren,
2. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dienst des Landes und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte gem. § 13 Abs. 1 Nr. 2 HSG,
3. die Studierenden,
4. die nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dienst des Landes,
5. die Präsidentin oder der Präsident, die Kanzlerin oder der Kanzler und die Mitglieder des Hochschulrats.

(2) Das hauptberufliche Hochschulpersonal mit abgeschlossenem Hochschulstudium oder gleichwertigem Abschluss einer Vorgängereinrichtung, das überwiegend keine administrativen Tätigkeiten ausübt, wird auf persönlichen Antrag durch das Präsidium der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 HSG zugeordnet.

Die Mitgliedschaft bedarf der Feststellung durch das Präsidium im Einzelfall.

(3) Den Mitgliedern der Hochschule sind gleichgestellt

1. die in den Ruhestand getretenen Professorinnen und Professoren,
2. die hauptberuflich, jedoch nur vorübergehend in der Hochschule Tätigen,
3. die Lehrbeauftragten, soweit sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 sind, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie die sonstigen an der Hochschule nebenberuflich Tätigen,
4. die in einer Forschungseinrichtung hauptberuflich tätigen, beurlaubten Professorinnen und Professoren der Hochschule und
5. die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger, Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren der Hochschule.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder der Hochschule und die ihnen gleichgestellten Personen sind verpflichtet dazu beizutragen, dass die Hochschule ihre Aufgaben erfüllen kann. Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule ist Recht und Pflicht aller Mitglieder. Art und Umfang der Mitwirkung der einzelnen Mitgliedergruppen bestimmen sich nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder.

(2) Die Mitglieder eines Gremiums sind bei Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen insbesondere der Gruppe, die sie gewählt hat, nicht gebunden. Frauen und Männer sollen zu gleichen Teilen vertreten sein; ist dies nicht möglich, soll der Geschlechteranteil an dem Gremium mindestens dem Anteil an der Mitgliedergruppe entsprechen.

(3) Mitglieder der Hochschule und ihnen gleichgestellte Personen sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt geworden sind. Dies gilt nicht für Mitteilungen über Tatsachen, die offenkundig sind und keiner Geheimhaltung bedürfen.

(4) Für die Abberufung aus der ehrenamtlichen Tätigkeit gilt § 98 Landesverwaltungsgesetz entsprechend; abberufende Stelle ist der Senat. Dies gilt nicht für die Mitglieder des Präsidiums und des Hochschulrats.

(5) Hochschulmitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit in den Gremien der Hochschule nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Für Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen des wissenschaftlichen Dienstes und des nicht-wissenschaftlichen Dienstes im Senat oder in einem Fachbereichskonvent sowie für die nebenberuflich tätigen Gleichstellungsbeauftragten gelten die Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holsteins über den Schutz der Mitglieder der Personalvertretungen vor Versetzung, Abordnung oder Kündigung entsprechend.

§ 6

Ordnungsausschuss

(1) Verletzen Mitglieder der Hochschule oder die ihnen gleichgestellten Personen ihre Pflichten nach § 5 Abs. 1 oder 3, so kann das Präsidium im Einzelfall einen Ordnungsausschuss einberufen. Der Ordnungsausschuss bereitet die Entscheidungen vor, die zur Wiederherstellung der Ordnung vom Präsidium getroffen werden.

(2) Der Ordnungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern der Mitgliedergruppen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 - 4 im Verhältnis 3 : 1 : 1 : 1.

§ 7

Gliederung

Die Fachhochschule Kiel gliedert sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verfassung in folgende Fachbereiche und zentrale Einrichtungen:

Fachbereiche:

- Agrarwirtschaft
- Informatik und Elektrotechnik
- Maschinenwesen
- Medien
- Soziale Arbeit und Gesundheit
- Wirtschaft

Zentrale Einrichtungen:

- Bibliothek
- Institut für Frauenforschung und Gender-Studien
- Zentrum für Kultur- und Wissenschaftskommunikation
- Zentrum für Sprachen und Interkulturelle Kompetenz
- Institut für CIM-Technologie-Transfer
- Institut für Weiterbildung

§ 8

Verwaltung

Die Verwaltung der Hochschule gliedert sich in

- die Zentrale Verwaltung,
- die Verwaltung der Fachbereiche,
- die Verwaltung der zentralen Einrichtungen.

§ 9

Organe

- (1) Zentrale Organe der Hochschule sind der Hochschulrat, der Senat und das Präsidium.
- (2) Organe der Fachbereiche sind die Fachbereichskonvente und die Dekaninnen oder die Dekane.

§ 10

Hochschulrat

- (1) Der Hochschulrat besteht aus fünf ehrenamtlichen Mitgliedern, davon sollen mindestens zwei Frauen sein. Die Präsidentin oder der Präsident gehört dem Hochschulrat mit Antragsrecht und beratender Stimme an.
- (2) Der Hochschulrat hat die in § 19 Abs. 1 HSG festgelegten Aufgaben.
- (3) Das Vorschlagsverfahren, die Bestellung sowie die Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrats richtet sich nach § 19 Abs. 3 HSG.
- (4) Die konstituierende Sitzung des Hochschulrats findet innerhalb von 30 Tagen nach der Bestellung durch das Ministerium statt. Die Amtszeit des Hochschulrats beginnt mit der konstituierenden Sitzung.
- (5) Die Hochschule stattet den Hochschulrat mit ihren Personal- und Sachmitteln aufgabengerecht aus. Sie trägt die weiteren erforderlichen Aufwendungen des Gremiums und seiner Mitglieder. Regelungen hierzu insbesondere zur Höhe einer Aufwandsentschädigung trifft die Hochschule in einer gesonderten Satzung.

§ 11

Zusammensetzung und Aufgaben des Senats

- (1) Die Zusammensetzung des Senats ergibt sich aus § 21 Abs. 3 - 5 HSG.
- (2) Der Senat hat die in § 21 Abs. 1 HSG festgelegten Aufgaben.

§ 12

Ehrungen

- (1) Zu Ehrenbürgerinnen, Ehrenbürgern, Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren der Hochschule kann der Senat Persönlichkeiten ernennen, die sich um die Hochschule, einzelne ihrer Einrichtungen oder um die Allgemeinheit in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren müssen Mitglieder der Hochschule oder ihnen gleichgestellte Personen sein.

(2) Der Senat entscheidet über die Ernennung mit einer Mehrheit von dreiviertel seiner anwesenden Mitglieder.

(3) Die Ehrenbürgerinnen, Ehrenbürger, die Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren sind im Personal- und Organisationsverzeichnis aufzuführen.

§ 13

Ausschüsse des Senats

(1) Der Senat kann gem. § 21 Abs. 2 HSG zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse bilden. Er muss als Zentrale Ausschüsse bilden

1. den Zentralen Studiausschuss,
2. den Zentralen Ausschuss für Forschung und Wissenstransfer,
3. den Zentralen Haushalts- und Planungsausschuss und
4. den Zentralen Gleichstellungsausschuss und
5. den Schlichtungsausschuss.

Über die Einsetzung weiterer Ausschüsse entscheidet der Senat.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Senat gewählt. Es können auch Mitglieder der Hochschule gewählt werden, die nicht Mitglied des Senats sind. Die Mitgliedergruppen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 - 4 HSG müssen angemessen vertreten sein. Die Vertreterinnen und Vertreter der einzelnen Mitgliedergruppen in den Ausschüssen können von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe im Senat vorgeschlagen werden.

§ 14

Zusammensetzung und Aufgaben des Präsidiums

(1) Das Präsidium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und der Kanzlerin oder dem Kanzler.

(2) Das Präsidium hat die in § 22 Abs. 1 HSG festgelegten Aufgaben. Nach § 22 Abs. 2 HSG nehmen die Mitglieder des Präsidiums die Aufgaben innerhalb ihres Geschäftsbereiches selbständig wahr.

(3) Das Präsidium kann im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben Beauftragte und Beratungsgremien bestellen.

§ 15

Aufgaben und Organisation der Fachbereiche

(1) Die Fachbereiche erfüllen für ihre Fachgebiete die Aufgaben der Hochschule.

(2) Die Fachbereiche regeln ihre innere Organisation durch Fachbereichssatzungen nach Maßgabe des HSG.

§ 16

Geschäftsordnungen

Der Hochschulrat, der Senat und seine Ausschüsse und das Präsidium regeln den Geschäftsgang ihres Gremiums jeweils in eigenen Geschäftsordnungen.

§ 17

Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Hochschule setzt sich gem. § 3 Abs. 5 HSG bei der Erfüllung ihrer Aufgaben für die verfassungsrechtlich gebotene Chancengleichheit von Männern und Frauen ein und ergreift Maßnahmen zur Beseitigung bestehender Nachteile. Hierzu gehören insbesondere Maßnahmen

1. zur Erhöhung des Frauenanteils in Bereichen, in denen weibliche Mitglieder der Hochschule unterrepräsentiert sind,
2. zur Vereinbarkeit von Familie mit Studium, Erwerb wissenschaftlicher Qualifikation und Beruf
3. zur Förderung der Frauen- und Genderforschung

Bei allen Vorschlägen und Entscheidungen sind die geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu beachten. Näheres regelt der Gleichstellungsplan der Hochschule.

§ 18

Gleichstellungsbeauftragte und Gleichstellungsausschuss

(1) Der Wahlvorschlag für die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule wird von einer Wahlkommission erarbeitet. Diese besteht aus vier Mitgliedern des Gleichstellungsausschusses und soll alle Mitgliedergruppen gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 HSG repräsentieren. Die Wahlkommission wird vom Gleichstellungsausschuss gewählt. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens drei der vier Mitglieder befürwortet werden.

Die Gleichstellungsbeauftragte wird von maximal zwei Personen vertreten. Die Gleichstellungsbeauftragte schlägt der Wahlkommission ihre Stellvertretung vor. Bei Befürwortung legt die Wahlkommission den Vorschlag dem Senat vor.

Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule beträgt fünf Jahre, ebenso die ihrer Stellvertretung, die der Fachbereichsgleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertretung zwei Jahre.

Die Hochschule stellt der Gleichstellungsbeauftragten eine angemessene Ausstattung mit Räumen, Geschäftsbedarf und Personal zur Verfügung.

(2) Zwischen den Gleichstellungsbeauftragten und den Beschäftigten ist der Dienstweg nicht einzuhalten.

(3) Die Organe der Hochschule informieren die Gleichstellungsbeauftragten über alle Entscheidungen die § 3 Abs. 5 HSG berühren.

Die Gleichstellungsbeauftragten können Entscheidungen schriftlich unter Darlegung von Gründen binnen zwei Wochen widersprechen, wenn sie nach Auffassung der Gleichstellungsbeauftragten gegen den Gleichheitsauftrag gemäß § 3 Abs. 5 HSG verstoßen. Das Organ kann dem Widerspruch abhelfen. Andernfalls hat das Organ die Gleichstellungsbeauftragten schriftlich über eine gegenteilige Entscheidung und deren Gründe zu unterrichten. Das Organ kann die

Maßnahme frühestens eine Woche nach erfolgter Unterrichtung ausführen. Dringende Maßnahmen kann das Organ sofort ausführen.

Vor Abschluss der Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Land ist die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule zu hören.

(4) Der Gleichstellungsausschuss gem. § 21 Abs. 2 HSG unterstützt den Senat bei der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 3 Abs. 5 HSG. Er besteht mehrheitlich aus Frauen. In ihm sind alle Mitgliedergruppen gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 HSG vertreten. Den Vorsitz nimmt die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule wahr.

Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Erstellung der Struktur- und Entwicklungspläne gem. § 12 Abs. 1 S. 4 HSG mit.

§ 19

Wahlen zu den Organen

(1) Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat und den Fachbereichskonventen wird durch eine Satzung (Gremienwahlordnung) geregelt.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident wird gem. § 23 Abs. 5 HSG vom Senat gewählt und vom Ministerium bestellt. Zur Vorbereitung der Wahl richten gem. § 23 Abs. 6 HSG der Hochschulrat und der Senat eine gemeinsame Findungskommission ein. Das Nähere regelt eine Satzung (Wahlordnung des Präsidiums).

(3) Die Dekaninnen oder die Dekane, die Prodekaninnen oder die Prodekane werden von den Fachbereichskonventen aus dem Kreis der ihnen angehörenden Professorinnen und Professoren gewählt. Das Nähere regelt eine Satzung (Fachbereichssatzung).

(4) Die Wahlzeit beträgt in den Organen für Studentinnen und Studenten ein Jahr, für die übrigen Mitglieder zwei Jahre. Dies gilt auch für sonstige Gremien der Hochschule. Die Wahlzeiten für die Mitglieder des Hochschulrats, des Präsidiums und der Gleichstellungsbeauftragten regelt das HSG.

§ 20

Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

(1) Auf Vorschlag eines Fachbereichs kann die Präsidentin oder der Präsident gem. § 65 Abs. 2 HSG mit Zustimmung des Senats einer außerhalb der Fachhochschule Kiel hauptberuflich tätigen Person den Titel „Honorar-Professorin“ oder „Honorar-Professor“ verleihen.

(2) Dem Vorschlag des Fachbereichs sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. beruflicher und wissenschaftlicher Werdegang
2. drei auswärtige Gutachten zur wissenschaftlichen Qualifikation
3. Empfehlung der Dekanin oder des Dekans mit folgendem Inhalt:
 - die besonderen Gründe, die für eine Verleihung sprechen
 - Auswirkungen für die Fachhochschule Kiel und Nachhaltigkeit
 - pädagogische Eignung und wissenschaftlichen Qualifikation

- Stellungnahme, wodurch sich die Qualität der Lehrveranstaltungen von der eines Lehrbeauftragten abhebt und der einer Professorin oder eines Professors entspricht
 - Prognose, wie die hauptberufliche Tätigkeit der oder des Vorgeschlagenen in das Lehrangebot der Fachhochschule Kiel einfließt und es bereichert
4. Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs.

§ 21

Professorinnen und Professoren im Ruhestand

Die Professorinnen und Professoren der Hochschule bleiben nach ihrem Eintritt in den Ruhestand zur Lehre berechtigt; die Hochschule kann sie mit ihrem Einverständnis an Prüfungen beteiligen. Ein Anspruch auf einen Arbeitsplatz oder eine Vergütung besteht nicht.

§ 22

Sachverständige

Personen, die nicht Mitglieder der Hochschule und ihnen auch nicht gleichgestellt sind, können von den Gremien der Hochschule vor einer Entscheidung mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 23

Vereinigungen

Vereinigungen können die Einrichtungen der Hochschule mit Genehmigung des Präsidiums in Anspruch nehmen, wenn der Lehrbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Vereinigungen bedürfen der Anmeldung beim Präsidium. Auf Antrag kann das Präsidium teilweise oder vollständig von der Entrichtung einer Nutzungsgebühr absehen.

§ 24

Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht, Prüfung und Entlastung

(1) Das Haushaltsjahr der Fachhochschule Kiel entspricht dem Haushaltsjahr des Landes Schleswig-Holstein. Mit dem Beschluss über den Haushaltsplan und Stellenplan kann der Senat unter Beachtung der Landeshaushaltsordnung (LHO) Regelungen über die Haushaltsführung und -bewirtschaftung vorsehen.

(2) Die Haushaltsrechnung der Hochschule einschließlich der erforderlichen Nachweise und die Vermögensübersicht erstellt das Präsidium gem. §§ 80 ff. LHO. Das Präsidium leitet sie unverzüglich dem Senat und dem Landesrechnungshof zu.

(3) Das Präsidium erstellt für die von ihr wahrzunehmenden Landesaufgaben die erforderlichen Verzeichnisse gem. §§ 80 LHO.

(4) Eine oder ein vom Senat im Einvernehmen mit dem für Hochschulen zuständigen Ministerium und mit dem Landesrechnungshof bestellte Angehörige oder bestellter Angehöriger der buchprüfenden Berufe prüft die nach Abs. 2 vorgelegte Rechnung gemäß § 109 Abs. 2 LHO. Diese Prüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze des Landes, insbesondere auch darauf, ob

1. die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Hochschule eingehalten worden sind,
2. die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind und die Haushaltsrechnung sowie die Übersicht über das Vermögen und die Schulden ordnungsgemäß aufgestellt sind,
3. Verwahrungen und Vorschüsse ordnungsgemäß und belegt sind.

(5) Das Ergebnis der Prüfung der Haushaltsrechnung wird von der prüfenden Stelle dem Senat zugeleitet. Der Senat erteilt gemäß § 109 Abs. 3 S. 2 LHO die Entlastung spätestens bis zum 30. September des auf den Abschluss folgenden Jahres. Für das Haushaltsjahr 2006 erteilt der Senat die Entlastung spätestens bis zum 30. Juni 2008.

(6) Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 gelten nicht für das Körperschaftsvermögen der Hochschule gem. § 8 Abs. 5 HSG. Die Fristen des Abs. 5 S. 2 und 3 sind für die Entlastung des Präsidiums nach § 8 Abs. 5 S. 2 HSG anzuwenden.

(7) Das Präsidium holt unverzüglich nach Erteilung der Entlastungen die erforderlichen Genehmigungen nach § 109 Abs. 3 LHO ein.

§ 25

Bekanntmachungen

(1) Satzungen der Fachhochschule Kiel und ihrer Fachbereiche werden auf der eigenen Internetseite der Hochschule sowie durch einen hierauf verweisenden Hinweis im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr bekannt gemacht.

(2) Bekanntmachungen der zentralen Organe und der Organe der Fachbereiche tragen die Bezeichnung "Bekanntmachung der Fachhochschule Kiel".

(3) Bekanntmachungen sind an den amtlichen Anschlagtafeln des Präsidiums oder der betreffenden Fachbereiche zur Verkündung drei Wochen auszuhängen. Die verkündeten Bekanntmachungen können bei der Zentralen Verwaltung und in den Fachbereichsverwaltungen eingesehen und bezogen werden.

§ 26

Änderung der Verfassung

(1) Änderungen dieser Verfassung können von einem Organ der Fachhochschule Kiel beantragt werden.

(2) Änderungen dieser Verfassung beschließt der Senat nach vorheriger Anhörung des Hochschulrats in geheimer Abstimmung nach den Stimmen von zwei Drittel seiner nach § 21 Abs. 3 HSG stimmberechtigten Mitglieder.

§ 27

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verfassung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) An diesem Tage tritt die Verfassung (Satzung) der Fachhochschule Kiel vom 12. Juli 2000 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 633) zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Februar 2004 (NBl. MBWFK Schl.H. 2004 S. 95) außer Kraft.

Die Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr wurde mit Schreiben vom 23. Mai 2008 erteilt.

Kiel, den 17. Juli 2008
Fachhochschule Kiel

Prof. Dr. Udo Beer
- Präsident -

Anlage zu § 2 der Verfassung

Das Wappen der Fachhochschule Kiel zeigt folgendes Bild:

"Über verkürztem silbernen Schildfuß in drei senkrechten Reihen Winkelfeh von Blau und Silber, hinter der (gedachten) schräglinken Teilungslinie und entlang dieser um eine halbe Reihe nach vorn versetzt. (Die Winkel setzen sich aus einem Würfel vorn und einer senkrecht verstützten Schräglinkschindel hinten zusammen).

Das Siegel zeigt das Wappen der Fachhochschule Kiel und trägt die Umschrift "Fachhochschule Kiel".

Die Fachhochschule Kiel führt die Farben Silber und Blau in der Zusammensetzung HKS Nummer 41.